

Eltern Kind
Verein 
Adelsdorf
e.V.



Aufnahme- und Betreuungsvertrag

„KNÖPFCHEN“

(Betreute Spielgruppe des Eltern-Kind-Vereins Adelsdorf e.V.)

Zwischen

dem Eltern-Kind- Verein, Am Uttsberg 8, 91325 Adelsdorf

und

Name der Eltern _____
Straße _____
Postleitzahl, Wohnort _____
Telefon _____

wird folgender Vertrag über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes in der festen Kleinkindgruppe geschlossen:

1. Aufnahme

1.1 Das Kind _____, geboren am _____ wird ab _____ in die feste Kleinkindgruppe aufgenommen.

1.2 Knöpfchen-Gruppe (Di//Mi/Fr)

- Dienstag
 Mittwoch
 Freitag

1.3. Neben den oben Genannten sind zur Abholung des Kindes folgende Personen berechtigt (Bitte zu jeder Person den vollständigen Namen und Telefonnummer angeben):

1.4 Bei Aufnahme des Kindes benötigt der Eltern-Kind-Verein von den Erziehungsberechtigten:

- Impfnachweis
- Eine Einzugsermächtigung (Anlage 2)
- Abholvollmacht (Anlage 1)

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Aufnahme eventuelle körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen ihres Kindes mitzuteilen, die für die Betreuung des Kindes von Bedeutung sein können.

2. Elternbeiträge

2.1 Der monatliche Betreuungsbeitrag beträgt, unabhängig von der in Anspruch genommenen Betreuungsdauer, zurzeit 60,00 EUR pro Monat für 2 Tage. Bei Buchung aller Tage beträgt der Beitrag somit 90,00 EUR pro Monat. Der Elternbeitrag ist jeweils zum 1. jeden Monats ab dem ersten Monat der Aufnahme fällig und wird mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

Für die Zeiträume, in denen neben dem Kind auch ein Geschwisterkind oder Zwillinge die Knöpfchengruppe besucht, reduziert sich die Gebühr wie folgt:

- Das monatliche Betreuungsbeitrag für das Geschwisterkind reduziert sich um 20,00 EUR. Eine gleichzeitige Reduzierung für das Geschwisterkind ist ausgeschlossen.
- Der monatliche Betreuungsbeitrag für Zwillinge beträgt 100,00 EUR pro Monat für 2 Tage. Bei der Buchung aller Tage beträgt der Beitrag 150,00 EUR.

2.2 Die Beitragspflicht bleibt auch im Falle einer vorübergehenden Schließung der Einrichtung im Falle von Erkrankung des Personals, Streik, Ferien-/Feiertage, behördlicher Anordnung oder aus anderen Gründen höherer Gewalt bestehen.

2.3 Für den Einzug des Elternbeitrags füllen Sie die beiliegende Einzugsermächtigung / SEPA-Lastschriftmandat aus. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, für ausreichende Deckung zu sorgen und Kontoänderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kosten, die aus fehlerhaften Kontodaten resultieren, gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

2.4. Eine Änderung der Gebühren wird in der Mitgliederversammlung beschlossen und mindestens 4 Wochen vorher durch Aushang im Gruppenraum sowie auf der Internetseite des Eltern-Kind-Vereins bekannt gegeben.

3. Erkrankung und Abwesenheit eines Kindes

3.1 Die Eltern sind verpflichtet, bei Erkrankung und sonstiger Abwesenheit eines Kindes, dies unverzüglich mitzuteilen.

Dienstagsgruppe

Marlene Schmitt

Damla Berk

Mittwochsgruppe

Damla Berk

Marlene Schmitt

Freitagsgruppe

Julia Beckert

Natalie Senn

3.2 Dies gilt insbesondere für übertragbare Krankheiten (z.B. Scharlach, Masern, Diphtherie etc.) und auch für solche, die in der Wohngemeinschaft des Kindes auftreten. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder gelitten haben, dürfen die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn der Besuch unbedenklich ist. Dies gilt auch bei Erkrankung von Geschwisterkindern.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten des Kindes anzuzeigen. Wir verweisen hier auf das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ (Anlage 4).

Des Weiteren ist die Anlage 3 „Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ Bestandteil dieses Vertrages. Ab 1.März 2020 tritt das Masernschutzgesetz in Kraft. Hierfür ist ebenfalls ein Nachweis (Impfpass des Kindes) vorzulegen, dass das Kind gegen Masern geimpft oder immun ist.

Ohne ausreichenden Masernschutz dürfen Kinder und Personal nicht in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen aufgenommen werden.

	Neuaufnahme der Tätigkeit ab 01.März. 2020	„Bestand“
Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind	Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern	Nachweis bis 31.Juli.2021
Personen, die 1970 oder davor geboren sind	Kein Nachweis erforderlich	Kein Nachweis erforderlich

3.3 Fehlte ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit, kann der Verein vor Wiederaufnahme eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung verlangen.

4. Öffnungszeiten und Aufsichtspflicht

4.1 Die feste Kleinkindgruppe ist jeweils von 08:30 Uhr bis 11:45 Uhr geöffnet. An gesetzlichen Feiertagen sowie an rechtzeitig durch Aushang im „Eltern-Kind-Verein“ bekanntgegebenen Tagen bleibt die Einrichtung geschlossen. Dies gilt insbesondere für die festgelegten Ferienzeiten, die jährlich angepasst werden.

4.2 Die Aufsichtspflicht der Erzieherin sowie der zweiten Aufsichtsperson beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine dieser Personen und endet mit der Übergabe an eine abholberechtigte, volljährige Person. Abholberechtigt sind die Erziehungsberechtigten. Soll das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, so ist dies rechtzeitig der Erzieherin bekanntzugeben. Im Einzelfall kann eine schriftliche Ermächtigung (Anlage 1) verlangt werden.

4.3 Der Eltern-Kind-Verein Adelsdorf hat eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Näheres regeln die jeweiligen Vertragsbedingungen.

5. Betreuung in der festen Kleinkindgruppe

5.1 Die Betreuung des Kindes erfolgt durch zwei ehrenamtliche Betreuerinnen und findet immer dienstags, donnerstags und freitags im Gruppenraum des Eltern Kind Vereines (Uttsberg 8, 91325 Adelsdorf – Aisch) statt.

5.2 Getränke und Speisen sind vom Kind mitzubringen.

5.3 Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug etc.

6. Mitgliedschaft

6.1 Mindestens einer der Erziehungsberechtigten des aufgenommenen Kindes ist verpflichtet, dem Eltern-Kind-Verein Adelsdorf für die Dauer der Zugehörigkeit des Kindes in der festen Kleinkindgruppe, beizutreten. Der Familienmitgliedsbeitrag beträgt jährlich 50,00 € und wird halbjährlich mit jeweils 25,00 EUR vom angegebenen Konto eingezogen (Anlage 5 Beitrittserklärung).

6.2. Die Vereinsmitgliedschaft bleibt nach Beendigung des Knöpfchenvertrages bestehen und muss separat gekündigt werden.

7. Kündigung

7.1 Dieser Vertrag läuft ab dem in Punkt 1.1 genannten Datum und endet zum Ende des folgenden Monats _____ des Jahres _____. In diesem Fall bedarf es keiner gesonderten Kündigung.

7.2 Der Vertrag kann von den Erziehungsberechtigten mit einer Kündigungsfrist von 1 Kalendermonat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7.3 Der Betreuungsvertrag kann seitens des Vereins unter Nennung von besonderen Gründen fristlos gekündigt werden. Besondere Gründe für die fristlose Kündigung von Seiten des Vereins sind u.a., wenn trotz Mahnung die Elternbeiträge nicht bezahlt werden oder die wiederholte Nichteinhaltung

dieses Vertrages durch die Erziehungsberechtigten. Die fristlose Kündigung erfolgt mit einer entsprechenden Begründung.

8. Vereinsarbeit

Mit dem Zustandekommen dieses Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Erziehungsberechtigte im Laufe des Jahres 2 Stunden Vereinsarbeit zu leisten. Hauptsächlich benötigt der Verein Helfer bei unseren Frühlings- und Herbstbasaren. Der Frühlings- und Herbstbasar ist für den Verein eine wichtige Einnahmequelle, weshalb bei nicht geleisteter Vereinsarbeit am Ende des Gruppenjahres ein Ausfallgeld in Höhe von EUR 35,00 vom Lastschriftkonto zugunsten der Vereinskasse abgebucht werden muss. ABER: Mithilfe ist uns wichtiger als das Ausfallgeld!

Wenn die Basare durch den Eltern-Kind-Verein abgesagt werden, wird in diesem Falle auch kein Ausfallgeld eingezogen.

9. Portfolioarbeit

Damit wir verschiedene Situationen so anschaulich wie möglich in dem Ordner gestalten können, ist es nicht ausgeschlossen, dass nicht nur das Kind, welchem der Ordner gehört, auf den Bildern abgebildet ist. Daher ist es zwingend erforderlich sich an folgendes zu halten:

Die Inhalte (Bilder, Namen) der Ordner dürfen nach Übergabe durch uns nicht vervielfältigt, an dritte weitergegeben bzw. in keinem sozialen Netzwerk veröffentlicht werden.

10. Sonstiges

10.1 Die Erziehungsberechtigten erklären sich einverstanden, dass eine gruppeninterne Adressenliste erstellt und im Bedarfsfall an die Eltern verteilt wird.

10.2. Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

- Anlage 1: Abholvollmacht und Notfallkontakte
- Anlage 2: SEPA - Lastschriftsmandat
- Anlage 3: „geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“
- Anlage 4: Belehrung gem. §34 Abs. 5S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Anlage 5: Beitrittserklärung Eltern-Kind-Verein Adelsdorf e.V.

10.3. Mit Abschluss dieses Betreuungsvertrages werden die Bestimmungen der Satzung des Eltern-Kind-Vereins anerkannt. Die Satzung liegt im Gruppenraum aus und kann außerdem auf der Webseite des Eltern-Kind-Vereins www.elternkindvereinadelsdorf.com eingesehen und heruntergeladen bzw. ausgedruckt werden.

Adelsdorf, den _____

Unterschrift(en) des/r Erziehungsberechtigten

Unterschrift Eltern-Kind-Vereins
(Knöpfchenbetreuer)